

Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Amt für Verbraucherschutz und
Veterinärwesen

Rohdenweg 65 | 26135 Oldenburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

UNSER ZEICHEN

DATUM

24 44 05-OLS-2396

16.12.2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG betreffend des Betriebes „IKEA“, Holler Landstr. 89, 26135 Oldenburg

es ergeht folgender

BESCHIED:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Die Informationsgewährung wird wie folgt durchgeführt:

Auf Ihren Antrag vom 09.10.2019 gewähren wir Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des o.a. Betriebes. Die Informationen umfassen die Termine der lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes der letzten fünf Jahre sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen.

Die Informationen werden Ihnen frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb zugänglich gemacht. Sie erhalten die Informationen durch Akteneinsicht hier im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Rohdenweg 65, 26135 Oldenburg. Dafür vereinbaren Sie bitte bis zum 07.01.2020 einen Termin unter der o.g. Telefonnummer.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit Email vom 09.10.2019 beantragten Sie über das Internetportal „FragdenStaat“ die folgenden Auskünfte gemäß dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) betreffend des o.g. Betriebes:

1. Wann haben die lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre im o. g. Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Dabei geht es um unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften.
Sollte es zu einer oder mehreren Beanstandungen gekommen sein, wird weiter die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet, insbesondere sind keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe ersichtlich. Ihnen steht somit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG grundsätzlich ein Anspruch auf die begehrten Informationen zu.

Seite 1 von 2

BANKKONTEN DER STADTKASSE

| Name der Bank | IBAN |
|------------------------------|-----------------------------|
| Landessparkasse zu Oldenburg | DE49 2805 0100 0000 4001 68 |
| Bremer Landesbank | DE36 2905 0000 3001 6350 01 |
| Oldenburgische Landesbank AG | DE09 2802 0050 1443 9962 00 |
| Postbank Hannover | DE57 2501 0030 0005 7403 07 |
| Raiffeisenbank Oldenburg eG | DE98 2806 0228 0000 1007 00 |
| Volksbank Oldenburg eG | DE31 2806 1822 3030 7597 00 |

| BIC (Swift) |
|-------------|
| SLZODE22 |
| BRLADE22XXX |
| OLBODEH2XXX |
| PBNKDEFF |
| GENODEF1OL2 |
| GENODEF1EDE |

SPRECHZEITEN

| | |
|-----------------------|--|
| Montag bis Freitag | 08:00 bis 12:00 Uhr |
| Montag bis Donnerstag | 13:30 bis 15:30 Uhr |
| SERVICECENTER | 0441 235-4444 |
| ONLINE-SERVICE | www.oldenburg.de |

Hiernach hat jeder freien Zugang zu allen Daten über von zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), des Produktsicherheitsgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltende Rechtsakte der EG oder EU im Anwendungsbereich der genannten Gesetze.

Gemäß § 6 Abs. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, **Gewährung von Akteneinsicht** oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt. Gemäß einer aktuellen Rechtsprechung des VG Regensburg, Az. RN 5 S 19.189, vom 15.03.2019, wird von hier aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung der Kontrollberichte ein wichtiger Grund gesehen, um Ihnen den Informationszugang nur durch Akteneinsicht zu ermöglichen.

Gemäß § 5 Abs. 2 VIG ist neben der Unterrichtung des beteiligten Dritten auch die Entscheidung über den Antrag dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf demnach erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Dementsprechend wird dieser Bescheid auch dem von dieser Entscheidung betroffenen Dritten übersandt. Dies geschieht unter gleichzeitiger Mitteilung, welche Daten von der Grundentscheidung betroffen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:


Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass die Klage gegen die Informationsgewährung gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen


Eine Durchschrift wurde gesandt an:

KWG Rechtsanwälte, Postfach 10 04 52, 51604 Gummersbach; stellvertretend für die IKEA Deutschland GmbH & Co. KG.

Die Offenlegung der Kontaktdaten des Antragstellers, gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 VIG, wurde beantragt.